VERORDNUNG (EWG) Nr. 273/80 DER KOMMISSION

vom 6. Februar 1980

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2184/79 hinsichtlich der für die Genehmigung von Verträgen über die vorbeugende Destillation für das Wirtschaftsjahr 1979/80 vorgesehenen Termine

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2961/79 (2), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2184/79 der Kommission (3) sind die Termine für die Einreichung der Genehmigungsanträge und für die Genehmigung der Verträge über die vorbeugende Destillation für das Wirtschaftsjahr 1979/80 festgelegt.

Der Umfang einiger Destillationsmaßnahmen zu Beginn des Wirtschaftsjahres hat insbesondere für die Destillateure hinsichtlich der ordnungsgemäßen Abwicklung der sonstigen Destillationsmaßnahmen zu Schwierigkeiten geführt. Unter diesen Umständen könnte sich der Abschluß der Lieferverträge über die für das Genehmigungsverfahren gesetzten Fristen hinaus verzögern.

Zur Verhütung der Überlastung der Brennereien ist der Termin für die Einreichung des Antrags auf Genehmigung und somit auch für die Genehmigung zu verschieben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2184/79 genannte Datum „1. Februar 1980" wird durch das Datum „1. April 1980" und das in Absatz 2 desselben Artikels genannte Datum „15. Februar 1980" durch das Datum „15. April 1980" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Februar 1980.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Februar 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 336 vom 29. 12. 1979, S. 9.
(3) ABl. Nr. L 252 vom 6. 10. 1979, S. 7.